

Anlage 19.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses.

Nach § 47 der Provinzialordnung wird der Vorsitzende des Provinzialauschusses von dem Provinziallandtage gewählt. Die Wahl erfolgt nach § 48 a. a. O. auf die Dauer von 6 Jahren.

Der 32. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 9. Dezember 1892 den Königlichen Landrath a. D. Sanßen zu Aachen-Burtscheid zum Vorsitzenden des Provinzialauschusses gewählt, welcher am 15. Dezember 1892 von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt wurde und den Vorsitz übernahm. Die 6jährige Amtsdauer des Vorsitzenden erreicht demnach mit dem 15. Dezember d. J. ihr Ende. Zuzolge § 49 der Provinzialordnung bleiben die ausscheidenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialauschusses in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Bezüglich des Vorsitzenden des Provinzialauschusses enthält die Provinzialordnung zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß er seine Funktionen bis zur Einführung seines Nachfolgers fortzusetzen hat, allein es erscheint außer Zweifel, daß die hinsichtlich der Mitglieder im § 49 der Provinzialordnung getroffene Anordnung auf den Vorsitzenden des Provinzialauschusses sinngemäße Anwendung zu finden hat. Bei dem Ab Laufe der Amtsperiode des zeitigen Vorsitzenden ist erforderlich, daß der Provinziallandtag in der nächsten Tagung die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses vornimmt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses vornehmen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein.
Landeshauptmann.